

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - R - Wizu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
"Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt"

KOM(95) 370 endg.; Ratsdok. 9720/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Grünbuches zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt. Gewerbliche Schutzrechte, zu denen neben Patenten, Marken und Geschmacksmustern auch das Gebrauchsmuster zählt, tragen als wichtiges Element zur Förderung der Innovationsaktivitäten wesentlich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen bei.
2. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen besteht ein großes Interesse, aufgrund des härteren Wettbewerbs ihre Innovationsaktivitäten - insbesondere hinsichtlich der Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen und/oder kurzer Nutzungsdauer - auf europäischen Märkten zu intensivieren und durch ein spezielles, vom Patent abweichendes europäisches Schutzrecht abzusichern.
3. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die derzeit bestehenden Schutzrechtsdifferenzen auf dem Gemeinsamen Markt zu Behinderungen des freien Warenverkehrs und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Beschränkung des Schutzzumfangs nationaler Gebrauchsmusterrechte auf das

Gebiet eines Mitgliedstaates errichtet Schranken zwischen den Märkten der EU und behindert den innergemeinschaftlichen Handel. Die Anmeldung eines Gebrauchsmusters in mehreren Mitgliedstaaten nach derzeit unterschiedlichen Verfahren ist zudem mit hohem Kostenaufwand für die jeweils gesondert nötige Beratung und Eintragung verbunden. Sie stellt somit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein Problem dar, das ihre Innovationstätigkeit hemmt und zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Es ist deshalb erforderlich, die stark divergierenden Schutzsysteme im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes innerhalb der EU zu beseitigen. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission sich nicht allein auf die Beseitigung nachteiliger Wirkungen der festgestellten Schutzrechtsdifferenzen beschränken, sondern eine Verbesserung der allgemeinen Schutzrechtslage im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes bewirken will. Sinnvoll scheint in diesem Zusammenhang über eine reine Angleichung der nationalen Schutzsysteme hinaus eine Kombination aus Rechtsangleichung und Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Gebrauchsmusters entsprechend dem Marken- und Geschmacksmusterrecht.

4. Im einzelnen sollte sich die inhaltliche Ausgestaltung eines Gebrauchsmusters insbesondere an folgenden Zielsetzungen orientieren: Schutz kurzlebiger technischer Erfindungen, Schutz für technische Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen, schnell und einfach zu erlangendes Schutzrecht, kostengünstiges Schutzrecht, schnelle Veröffentlichung und damit schnelle Information der Öffentlichkeit.

B

5. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.